



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Daniel Sieveke, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 34.0.8.002/001 Ge/Da
Ansprechpartner/in:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Durchwahl 0211 • 4587-241

Per Mail an: daniel.sieveke@landtag.nrw.de

29. September 2016

Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucksache 16/12781 Ihr Schreiben vom 15.09.2016

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) Stellung nehmen zu können.

Der Städte- und Gemeindebund NRW stimmt einer Änderung des § 48 Abs. 2 Ordnungsbehörden-gesetz NRW (OBG NRW) – wie bereits mit Schreiben vom 23.02.2016 zum Ausdruck gebracht - grundsätzlich zu, wonach den Kreisordnungsbehörden und den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte auf freiwilliger Basis und auf entsprechenden Antrag die Zuständigkeit für die Überwachung von Streckenverböten zum Schutz schadhafter Infrastrukturen (insb. Gewichtsbeschränkungen bei Brückenbauwerken) zugewiesen werden kann.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Zuständigkeiten der jeweiligen Polizeibehörden hiervon unberührt bleiben. Solange die betroffenen Ordnungsbehörden keinen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung von Streckenverböten stellen, bleibt die originäre Zuständigkeit der Polizei erhalten und auch nach einer etwaigen Begründung der Zuständigkeit bleibt die Polizei neben den Ordnungsbehörden zuständig.

Es ist voraussichtlich jedoch zu erwarten, dass die Ordnungsbehörden nur im Falle eines außergewöhnlich hohen Handlungsdruckes von der Zuständigkeit Gebrauch machen werden. Grund hierfür ist der hohe Kosten- und Verwaltungsaufwand. Zugleich besteht die Gefahr, dass sich die Polizei aufgrund der Signalwirkung der Gesetzesänderung aus ihrer (weiterhin unverändert gebliebenen) Zuständigkeit zurückziehen könnte. Hier muss gewährleistet sein, dass die Polizei ihre Aufgabe weiterhin zweckgemäß wahrnimmt.

Für etwaige Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand